

**Satzung der Landeskrebsregister NRW gGmbH gemäß § 26 Abs. 3  
Landeskrebsregistergesetz (LKR NRW) zur Gewährung und Abrechnung von  
Meldevergütungen ohne Erstattungsanspruch oder -möglichkeit für die  
Landeskrebsregister NRW gGmbH gegenüber den Kostenträgern**

*in der Fassung vom 15. Mai 2017*

**Präambel**

Die Landeskrebsregister NRW gGmbH, folgend LKR NRW genannt, ist durch das Landeskrebsregistergesetz (LKR NRW) mit der integrierten epidemiologisch-klinischen Krebsregistrierung in Nordrhein-Westfalen beauftragt.

Zu ihren Aufgaben gehört die Erfassung des Auftretens, des Verlaufs und der Behandlung von Krebserkrankungen. Ziel der Krebsregistrierung ist sowohl die Identifikation regionaler, geschlechts- und altersspezifischer Häufungen von Krebserkrankungen als auch die Verbesserung der onkologischen Vorsorge, Früherkennung und Versorgung. Die Krebsregistrierung beim LKR NRW wird insofern dazu beitragen, die Überlebenschancen von Patientinnen und Patienten nach einer Tumordiagnose zu erhöhen und das Leben mit der Erkrankung zu erleichtern.

Mit der Einrichtung der klinischen Krebsregistrierung ist ein wesentliches Ziel des Nationalen Krebsplans realisiert worden.

§ 14 des LKR NRW definiert die landesrechtlich vorgesehenen meldepflichtigen Ereignisse. Die Pflicht zur Meldung an das LKR NRW besteht gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 LKR NRW auch dann, wenn das Landeskrebsregister keinen Anspruch auf eine Erstattung der Krebsregisterpauschale oder der Meldevergütung hat.

Die vorliegende Satzung regelt die Vergütung für Meldungen an das LKR NRW, die bundes- oder landesrechtlich verpflichtend vorgesehen sind, für die aber keine Vergütung gemäß § 65c Abs. 6 S. 1 SGB V vorgesehen ist bzw. für deren Vergütung das LKR NRW keinen Erstattungsanspruch gegenüber einem Kostenträger geltend machen kann.

Da im Hinblick auf diese Fälle keine Bestimmungen zur Höhe der Meldevergütungen durch Gesetz und Rechtsverordnung getroffen sind, ist das LKR NRW gemäß § 26 Abs. 3 LKR NRW ermächtigt, eine diesbezügliche Satzung zu erlassen.

## § 1

Die vorliegende Satzung gilt für folgende Meldeereignisse, die die Vorgaben der §§ 12 bis 15 LKR NRW erfüllen:

- a) Meldungen zu nicht-melanotischen Hauttumoren und deren Frühstadien,
- b) Meldungen zu Tumoren und deren Frühstadien bei Minderjährigen,
- c) Meldungen zu Tumoren und deren Frühstadien, bei denen kein Kostenträger nach § 2 Landeskrebsregister-Abrechnungs-Verordnung zur Kostentragung nach § 65c Abs. 6 SGB V existiert sowie
- d) Meldungen von meldepflichtigen Personen ohne unmittelbaren Kontakt zur betroffenen Person und ohne Angaben zum Versicherungsverhältnis.

## § 2

Für jede nach Maßgabe dieser Satzung erstmalige vollständige Meldung zu einem melderelevanten Ereignis wird den nach § 12 LKR NRW meldepflichtigen Personen vom LKR NRW eine Meldevergütung gezahlt.

## § 3

Die meldepflichtige Person, die ohne weitergehenden Sachverhalt eine zusätzliche Meldung abgibt, hat keinen Vergütungsanspruch im Sinne dieser Satzung.

## § 4

Die Höhe der Vergütungen für Meldungen zu § 1 Buchstabe a) unterscheidet sich für die einzelnen Meldungsarten und wird wie folgt festgelegt:

Meldungsart	Vergütung pro Meldung
a) Meldung einer Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung	2,50 €
b) Meldung von Verlaufsdaten (Rezidive)	2,50 €
c) Meldung eines histologischen Befundes	1,00 €

## **§ 5**

Für Meldungen zu § 1 Buchstaben b) und c) richtet sich die Höhe der Meldevergütung nach den Vorgaben der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung gemäß § 65c Abs. 6 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vom 15. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Sofern sich eine Meldung zu § 1 Buchstabe b auf einen nicht-melanotischen Hauttumor bezieht, erfolgt abweichend von Absatz 1 eine Vergütung nach § 4.

Bei Meldungen gemäß § 1 Buchstabe c) ist in jedem Fall zur Feststellung des Vergütungsanspruchs im Sinne dieser Satzung die Staatsangehörigkeit nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 LKRG NRW anzugeben.

## **§ 6**

Bei Meldungen zu § 1 Buchstabe d) beträgt die Höhe der Meldevergütung 1,00 € pro Meldung.

## **§ 7**

Sofern für die Umsätze aus dieser Satzung entsprechend dem Urteil des Bundesfinanzhofs (Revisionsverfahren XI R 31/13) eine Umsatzsteuerpflicht anzunehmen ist, wird die Umsatzsteuer zusätzlich zu den in dieser Satzung geregelten Vergütungen von der Landeskrebsregister NRW gGmbH entrichtet. Insoweit sind die jeweiligen Melder verpflichtet, dem LKR NRW mitzuteilen, ob sie Regel-oder Kleinunternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes sind. Eine nachträgliche Erstattung und Auszahlung der Umsatzsteuer auf Meldevergütungen kann nicht erfolgen.

## **§ 8**

Die Satzung tritt zum 11. Juli 2017 in Kraft.

## **§ 9**

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung steht für das LKR NRW unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 10**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Satzung Regelungslücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.